

Bericht
des Regierungsrats
an den Landrat

30. September 2025

**Nr. 2025-591 R-151-24 Bericht zur Mitfinanzierung des überregionalen Sportzentrums Schattdorf
(Postulat Walter Tresch, Erstfeld)**

I. Zusammenfassung

Am 26. März 2025 hat Walter Tresch, Erstfeld, gemeinsam mit vierzehn Mitunterzeichnenden ein Postulat zur Mitfinanzierung des überregionalen Sportzentrums Schattdorf eingereicht. Im Gebiet Grundmatte planen private Investoren den Bau einer neuen Dreifachturnhalle. Der Kanton soll sich nach Wunsch der Postulanten mit deutlich mehr als dem im Sportreglement vorgesehenen Maximalbetrag von 200'000 Franken an den Baukosten von 4 Mio. Franken beteiligen, nämlich mit 500'000 Franken. Die Postulanten fordern den Regierungsrat deshalb auf, im Rahmen eines Berichts eine separate Kreditvorlage für das Projekt zu prüfen und allenfalls erforderliche Anpassungen an Sportverordnung und Sportreglement aufzuzeigen. Der Landrat überwies das Postulat am 18. Juni 2025 im Einklang mit der Regierung.

Die Verordnung über die Förderung des Sports (Sportverordnung, RB 10.4111) regelt kantonale Förderungsmassnahmen im Sportbereich. Nach Artikel 2 fördern der Kanton und die Gemeinden den Sport mit dem Ziel, die Gesundheit, das Wohlbefinden und die allgemeine Leistungsfähigkeit der Bevölkerung aller Altersstufen zu steigern und einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Jugend und zur sozialen Integration zu leisten. Die Erstellung und der Unterhalt der Urner Sportinfrastrukturen sind primär Aufgabe der Gemeinden und von Privaten. Der Kanton beteiligt sich subsidiär mit Beiträgen. Nach Artikel 18 Absatz 1 der Sportverordnung kann der Kanton (weitere) Beiträge gewähren, namentlich an die Erstellung von Sportanlagen oder Anlagenteilen, an den Unterhalt von Sportanlagen, an die Anschaffung von Sportgeräten, an kantonale und regionale Sportverbände und an kantonale, regionale und nationale Sportanlässe, die im Kanton Uri durchgeführt werden. Artikel 19 Sportverordnung hält dazu fest, dass Ausgaben für Massnahmen nach dieser Verordnung grundsätzlich zulasten des Sport-Fonds gehen.

In den vergangenen 15 Jahren wurden 48 Anlagen für rund 28,76 Mio. Franken saniert oder neu erstellt. Der Kanton Uri beteiligte sich mit Beiträgen in der Höhe von 3,2 Mio. Franken. Um die Anliegen der Postulanten umzusetzen, ist eine Änderung des Reglements über die Förderung des Sports (Sportreglement, RB 10.4113) notwendig. Der Regierungsrat ist bereit, das Sportreglement dahingehend zu

ändern, dass Anlagen von regionaler Bedeutung zusätzliche Mittel erhalten können, die auf dem ordentlichen Kreditweg bereitzustellen sind. Damit soll die Erstellung der zentralen Sportinfrastruktur in Schattdorf gefördert werden. Die Finanzierung kann derart über Mittel des Sportfonds im Betrag von 200'000 Franken sichergestellt werden, wobei die zusätzlichen Mittel auf dem ordentlichen Kreditweg bereitzustellen sind.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung	1
II.	Ausführlicher Bericht	4
1.	Ausgangslage	4
2.	Entwicklung der Sportinfrastrukturen im Kanton Uri	4
3.	Gesetzliche Grundlagen des Kantons zur Förderung von Sportinfrastrukturen.....	5
3.1.	Sportverordnung und Sportreglement.....	5
3.2.	Anlagen von überregionaler, von regionaler und von lokaler Bedeutung.....	6
4.	Finanzielle Wirkung und politische Vorstösse	7
4.1.	Finanzielles Engagement des Kantons seit 2010	7
4.2.	Politische Vorstösse im Landrat.....	7
5.	Beurteilung der Forderungen des Postulats.....	8
5.1.	Würdigung aus Sicht der Sportförderung	9
5.2.	Anpassung des Sportreglements	9
5.3.	Möglichkeiten aus finanzieller Sicht	9
6.	Folgerungen.....	10
III.	Antrag.....	11

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Am 26. März 2025 hat Walter Tresch, Erstfeld, gemeinsam mit vierzehn Mitunterzeichnenden ein Postulat zur Mitfinanzierung des überregionalen Sportzentrums Schattdorf eingereicht. Im Gebiet Grundmatte planen private Investoren den Bau einer neuen Dreifachturnhalle. Gemäss Postulanten ist diese Halle eine wichtige Ergänzung zur bestehenden Sportinfrastruktur im Urner Reusstal.

Die Finanzierung (Baukosten von rund 4 Mio. Franken) sollen private Investoren, freiwilliges Engagement der beteiligten Vereine, die Gemeinde Schattdorf und der Kanton sicherstellen. Den Grundstock des benötigten Kapitals bilden die Versicherungssumme aus dem Brand der Baldinihalle zugunsten des Handballclub KTV Altdorf in Höhe von rund 800'000 Franken und ein von der Gemeinde Schattdorf in Aussicht gestellter Beitrag von 1 Mio. Franken. Zudem stellt die Gemeinde das Land kostenlos zur Verfügung. Der Kanton seinerseits soll sich nach Wunsch der Postulanten mit deutlich mehr als dem im Sportreglement vorgesehenen Maximalbetrag von 200'000 Franken beteiligen, nämlich mit 500'000 Franken oder umgerechnet 12,5 Prozent. Die Postulanten fordern den Regierungsrat denn auch auf, im Rahmen eines Berichts eine separate Kreditvorlage für das Projekt zu prüfen und allenfalls erforderliche Anpassungen an der Verordnung über die Förderung des Sports (Sportverordnung, RB 10.4111) und an dem Reglement über die Förderung des Sports (Sportreglement, RB 10.4113) aufzuzeigen.

In seiner Antwort auf das Postulat zeigte sich der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm 2024 bis 2028+ bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Im Einklang damit überwies der Landrat das Postulat am 18. Juni 2025 mit 54 zu 4 Stimmen.

2. Entwicklung der Sportinfrastrukturen im Kanton Uri

Mit mehr als 4'500 Kindern in berechtigten Jugend und Sport (J+S) Angeboten, mit einer grossen Dichte von Sportvereinen in allen Gemeinden (über 80 Sportvereine) und mit zahlreichen erfolgreichen Athletinnen und Athleten ist die Sportförderung im Kanton Uri derzeit sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport gut aufgestellt. Grundlage für die sportliche Aktivität sind Sportinfrastrukturen. Innerhalb des Kantons sind derzeit etwas mehr als hundert Sportanlagen in Betrieb. 42 davon wurden in der jüngsten Vergangenheit - zwischen 2010 und 2024 - (teil-)saniert oder durch einen Neubau ersetzt. Sechs Anlagen wurden komplett neu erstellt (die MZG Schattdorf Ringerriege, die Radballhalle Altdorf, der Pumptrack Schattdorf, die Sporthalle Grund Amsteg, der Skatepark Selderboden und die Boulderhalle Schattdorf usw.).

Rund 75 Prozent aller Sportanlagen in Uri sind im Eigentum der Gemeinden und werden durch diese betrieben und unterhalten. Die gemeindeeigenen Anlagen wurden primär für den Schulsport errichtet, stehen grossmehrheitlich aber auch dem Vereinssport und dem ungebundenen Freizeitsport zur Verfügung. Jedoch waren in den vergangenen Jahren nicht alle Gemeinden finanziell in der Lage, Sportanlagen zu erstellen und zu unterhalten, die neben dem Schulsport auch dem Breitensport zugutekommen und den Bedürfnissen der Vereine entsprechen. Zu tun hatte das primär mit den qualitativen und quantitativen Anforderungen an Sportanlagen seitens der Vereine, die einerseits erhöhte

Anforderung der Sportverbände erfüllen müssen und andererseits ein starkes Wachstum verzeichnen. Darum sind einzelne Sportvereine und -verbände auf eigene Infrastrukturen angewiesen, um ideale Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten zu haben. Einige Vereine haben in den vergangenen Jahren denn auch auf privater Basis Hallen und Sportinfrastrukturen erstellt. Im Ergebnis befinden sich heute 28 Sportanlagen in Uri im privaten Eigentum und werden von privaten Trägerschaften betrieben. Dazu zählen die mitunter in den vergangenen Jahren neu erstellten Anlagen oder totalsanierte Anlagen für Radball, Floorball, Schiessen, Schwingen oder Bouldern. Diesen Weg können indes nur grosse Vereine einschlagen, die das finanzielle Risiko einer eigenen Anlage zu tragen vermögen. Die verfügbaren Hallenplätze sind deshalb insbesondere im Urner Reusstal (vorab im unteren Urner Reusstal) weiterhin knapp.

3. Gesetzliche Grundlagen des Kantons zur Förderung von Sportinfrastrukturen

3.1. Sportverordnung und Sportreglement

Der Kanton und die Gemeinden fördern den Sport mit dem Ziel, die Gesundheit, das Wohlbefinden und die allgemeine Leistungsfähigkeit der Bevölkerung aller Altersstufen zu steigern und einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Jugend und zur sozialen Integration zu leisten (Art. 2 Sportverordnung). Die Sportförderung ist folglich eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Seit der Neuordnung des Finanzausgleichs im Kanton Uri im Jahr 2008 ist die Erstellung von Sportanlagen und Sportinfrastrukturen aber grundsätzlich eine Aufgabe der Gemeinden und der Sportverbände. Der Kanton beteiligt sich subsidiär an den Kosten, und zwar auf Grundlage der Sportverordnung und des Sportreglements. Die geltenden Regeln lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Kanton kann nach Artikel 18 Absatz 1 Sportverordnung Beiträge an die Erstellung von Sportanlagen oder Anlagenteilen gewähren. Für grössere Beträge können die Beiträge in Form von zinslosen Darlehen gewährt werden (Art. 18 Abs. 2 Sportverordnung)
- Artikel 12 Absatz 1 des Sportreglements schränkt diese Möglichkeit auf Anlagen ein, die hauptsächlich dem organisierten Vereinssport oder dem ungebundenen Freizeitsport dienen. Der entsprechende Beitrag beträgt gemäss Artikel 12 Absatz 3 des Sportreglements zwischen 10 und 20 Prozent der anrechenbaren Bruttobausumme, maximal 200'000 Franken.
- Sportvereine können einen pauschalen Beitrag für den Unterhalt eigener Sportanlagen oder bei überdurchschnittlich hohen Kosten durch die Miete von Sportanlagen erhalten. Keine Beiträge werden ausgerichtet an die Miete von Sportanlagen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden oder die mit wesentlichen Beiträgen der öffentlichen Hand finanziert werden (Artikel 14 Sportreglement). Eine Ausnahme bilden Anlagen von überregionalem Interesse (Artikel 14 Absatz 4 Sportreglement).
- Kanton und Gemeinden sind nach Artikel 16 Absatz 1 der Sportverordnung verpflichtet, ihre jeweiligen Schulsportanlagen, soweit dies der Schulbetrieb zulässt und soweit dies möglich ist, privaten Sportverbänden und Sportvereinen sowie anderen Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, zu günstigen Bedingungen für Aktivitäten des Breitensports zur Verfügung zu stellen.
- Ausgaben/Beiträge für die Erstellung, die Miete oder den Unterhalt von Sportanlagen ge-

hen grundsätzlich zulasten des Sportfonds (Art. 19 Sportverordnung). Aufgrund der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Sportfonds hat der Regierungsrat am 28. April 2020 beschlossen, dass Einzelbeiträge über 50'000 Franken über die Investitionsrechnung finanziert werden.

- Der Kanton Uri beteiligt sich jährlich mit 30 Prozent an der Anschaffung von Sportmaterialien der Gemeinden, sofern diese dem organisierten Vereins- oder dem ungebundenen Freizeitsport dienen. Die Ausgaben dafür beliefen sich in den vergangenen Jahren auf rund 20'000 Franken pro Jahr.

3.2. Anlagen von überregionaler, von regionaler und von lokaler Bedeutung

Artikel 14 Absatz 4 Sportreglement spricht von Anlagen von überregionalem **Interesse**. Das überregionale Interesse des Kantons Uri an einer Anlage wird im Rahmen einer Gesamtschau nicht nur anhand sportlicher, sondern auch anhand wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sozialer Kriterien eruiert. Darunter subsumiert werden somit alle Anlagen, deren Erhalt von übergeordnetem Interesse für den Kanton Uri ist, wie beispielsweise der Sportstützpunkt Realp.

Die überregionale **Bedeutung** einer Anlage wird hingegen rein aufgrund sportlicher Kriterien festgelegt. Derzeit verfügt der Kanton Uri über kein eigenes Sportanlagenkonzept, das Kriterien zur Einordnung von Anlagen von regionaler beziehungsweise überregionaler (kantonaler) Bedeutung aufweist. Bei der Beurteilung der Bedeutung einzelner Infrastrukturen lehnt sich der Kanton Uri daher eng an die Konzepte anderer Kantone an.

Als Anlagen von **überregionaler beziehungsweise kantonaler Bedeutung** gelten Anlagen, die kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

- Die Anlage dient kantonalen, nationalen oder internationalen Bedürfnissen.
- Die Anlage wird überwiegend von Sporttreibenden aus dem ganzen Kanton, der Schweiz oder dem Ausland genutzt, insbesondere von mehreren Sportverbänden und -vereinen für die Austragung nationaler oder internationaler Wettkämpfe oder für entsprechende Trainings- und Kurszwecke.
- Die Anlage weist eine kantonale Zentrumsfunktion auf (Einzigartigkeit).
- Die Anlage ist für mehrere Sportarten ausgelegt.

Anlagen von kantonaler Bedeutung sind heute namentlich der Sportstützpunkt Realp und das Schwimmbad Altdorf.

Sportanlagen von **regionaler Bedeutung** sind Anlagen, die kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

- Die Anlage wird zu einem massgeblichen Teil von ungebundenen Sporttreibenden genutzt, die nicht in der Standortgemeinde wohnen, **oder** die Anlage wird von mehreren Sportverbänden und -vereinen für die Austragung kantonaler oder nationaler Wettkämpfe beziehungsweise für entsprechende Trainings- und Kurszwecke genutzt.
- Die Anlage ist für mehrere Sportarten ausgelegt.
- Die Anlage verfügt über eine Zuschauerinfrastruktur.

- Das Einzugsgebiet der Anlage reicht deutlich über die Standortgemeinde hinaus.
- Kantonsweit bestehen nur wenige Anlagen des gleichen Typs.
- Zudem können weitere Kriterien (wie Nutzungsfrequenz der Anlage für regionale Anlässe oder Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit) in die Gesamtschau miteinbezogen werden.

Anlagen von regionaler Bedeutung sind heute gemäss Einschätzung der Bildungs- und Kulturdirektion einzig die Sportanlage Feldli (Turnhalle und Aussensportanlage) und die Sportanlage Selderboden.

Sportanlagen von **lokaler Bedeutung** sind insbesondere Anlagen, die überwiegend von der kommunalen Bevölkerung oder überwiegend von einem einzigen Sportverband oder Sportklub genutzt werden. Dazu zählen heute alle Sportanlagen in Uri - mit Ausnahme des Schwimmbads Altdorf, des Sportstützpunkts Realp, der Sportanlage Feldli und der Sportanlage Selderboden.

4. Finanzielle Wirkung und politische Vorstösse

4.1. Finanzielles Engagement des Kantons seit 2010

Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen zur Förderung von Sportinfrastrukturen hat sich der Kanton seit dem Jahr 2010 mit insgesamt 3,2 Mio. Franken an den insgesamt 48 (Teil-)Sanierungen und Neubauten beteiligt. Bei Gesamtkosten von rund 28,76 Mio. Franken entspricht das finanzielle Engagement des Kantons einem Anteil von 11,2 Prozent. Der gemäss Sportreglement mögliche Höchstbeitrag von 200'000 Franken wurde seit 2010 nur dreimal ausgeschüttet: für die Kunstrasenplätze in Schattdorf und Erstfeld sowie für die Sporthalle Grund in Amsteg.

Bei den sechs Neubauten beteiligte sich der Kanton bei einer Bruttobausumme von rund 6,3 Mio. Franken mit einem Beitrag von 633'000 Franken, was einem Anteil von rund 10 Prozent entspricht. Nicht in diese Berechnung eingeflossen ist der Ersatzneubau der Turnhalle Hagen (Bruttobausumme 14,6 Mio. Franken): Die Finanzierung des Kantonsbeitrags von rund 700'000 Franken erfolgte nicht aus dem Sportfonds, sondern über einen Verpflichtungskredit, da die Hagenturnhalle für den Sportunterricht am Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri genutzt wird.

4.2. Politische Vorstösse im Landrat

Wie die erfolgreiche (Weiter-)Entwicklung der Sportanlagen in Uri durch Gemeinden und Vereine seit 2010 gezeigt hat, haben sich die Regelungen zur subsidiären Mitfinanzierung durch den Kanton durchaus bewährt. Fast die Hälfte aller Sportanlagen in Uri konnte, gerade auch dank der Unterstützung des Kantons, (teil-)saniert oder neugebaut werden. Gleichwohl sind Hallenplätze in Uri heute knapp, die Sportanlagen sind dezentral über zahlreiche Gemeinden verstreut, und insbesondere kleinere Vereine haben Mühe, adäquate Infrastrukturen für ihren Sport zu finden beziehungsweise bezahlen zu können. Die Frage nach konzeptionellen Grundlagen für Sportinfrastrukturen in Uri und die Frage nach der Ausgestaltung der Mitfinanzierung von Anlagen durch den Kanton war denn auch schon mehrmals Thema im Landrat.

- 2012 reichte Markus Holzgang, Altdorf, eine Motion für ein regionales Sportzentrum unte-

res Reusstal ein. Die Motion, die als Postulat überwiesen wurde, forderte den Bau eines regionalen Sportzentrums, um die Bedürfnisse der Sportvereine nach Infrastrukturen decken zu können. In seinem Bericht hielt der Regierungsrat fest, dass zwar der Bedarf nach mehr Fussballplätzen ausgewiesen sei, nicht aber der Bedarf für ein regionales polysportives Zentrum. 2016 wurde das Postulat als materiell erledigt abgeschrieben, ohne dass die Arbeiten für ein regionales Sportzentrum aufgenommen worden wären.

- 2015 reichte Céline Huber, Altdorf, eine Motion zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen ein. Der Landrat erklärte die Motion als erheblich, und der Regierungsrat erarbeitete daraufhin eine entsprechende Gesetzesgrundlage. Diese fand in der Vernehmlassung jedoch keine Mehrheit. In der Folge wurde die Motion am 6. September 2023 vom Landrat abgeschrieben, ohne dass ein Gesetz geschaffen wurde.
- 2016 reichte Toni Gamma, Gurtellen, eine Motion zur Lösung des Problems fehlender Fussballplätze ein. Die Motion wurde vom Landrat für erheblich erklärt und führte zu einer temporären Anpassung des Sportreglements (Artikel 12a). Von 2018 bis 2020 konnten Gemeinden beim Kanton für die Umrüstung von Natur- auf Kunstrasenplätze einen Beitrag von maximal 50 Prozent der Gesamtkosten und maximal 500'000 Franken beantragen. Die Finanzierung erfolgte über den Sportfonds, der dafür Geld aus dem Lotteriefonds (200'000 Franken pro Platz) und aus dem ordentlichen Haushalt (300'000 Franken pro Platz) erhielt. In der Folge profitierten die Gemeinden Erstfeld und Schattdorf von dieser Regelung.
- 2018 reichte Daniel Furrer, Erstfeld, ein Postulat zum Sportzentrum Ursern ein. Er forderte darin Antworten zur Zukunft des Armeesportstützpunkts in Realp und Andermatt. Der Landrat überwies das Postulat. Der Landrat behandelte den daraufhin erarbeiteten Bericht des Regierungsrats im Jahr 2022, schrieb das Postulat indes noch nicht ab. Nach weiteren Abklärungen und Verhandlungen unterzeichneten das Bundesamt für Sport und der Kanton Uri im August 2025 einen Vertrag zur Weiterführung des Betriebs des Sportstützpunkts Realp.
- 2021 reichte Céline Huber, Altdorf, ein Postulat zur Mitfinanzierung des Projekts «Kunsteisbahn Holzboden» ein. Der Landrat überwies das Postulat in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat. Da die Trägerschaft bislang kein konkretes Projekt beim Kanton eingereicht hat, ist das Postulat noch hängig.

Wie die politischen Vorstösse und Diskussionen zeigen, liessen sich in der jüngsten Vergangenheit durchaus Mehrheiten und Wege finden, um punktuell einzelne konkrete Vorhaben in besonderer Weise von kantonaler Seite her finanziell zu unterstützen (Kunstrasenplätze, Sportzentrum Ursern, eventuell auch Kunsteisbahn Holzboden); die Schaffung von zusätzlichen übergeordneten Rechtsgrundlagen scheiterte jedoch immer. Vor diesem Hintergrund ist es politisch wohl am ehesten zielführend, im Bedarfsfall weiterhin den Weg von Einzelvorlagen für konkrete Projekte zu verfolgen. In diesem Sinn hat sich der Regierungsrat im Regierungsprogramm 2024 bis 2028+ dazu bekannt, «Gemeinden und Dritte bei der gemeindeübergreifenden Nutzung und Kooperation der Sportinfrastrukturen» zu unterstützen.

5. Beurteilung der Forderungen des Postulats

Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtsgrundlagen, der gelebten Praxis, ihrer Wirkung sowie der

bisher geführten politischen Diskussion zu Sportinfrastrukturen in Uri ist nun auch das Postulat von Walter Tresch, Erstfeld, zu beurteilen.

5.1. Würdigung aus Sicht der Sportförderung

Zunächst ist festzuhalten, dass die geplante Dreifachturnhalle das bestehende Angebot im Bereich Grundmatte durchaus sinnvoll ergänzen würde. Neben der Trainingshalle der Ringerriege Schattdorf, der bestehenden Turnhalle Grund, dem Pumptrack und dem Beach-Volleyballfeld verfügt der Grund auch über einen Kunstrasenplatz, eine Finnenbahn und Leichtathletikanlagen (Weitsprung, Tartanbahn und Kugelstossen). Mit dem Bau einer Dreifachturnhalle entstünde ein eigentliches regionales Sportzentrum. Dieses würde die Kriterien einer Anlage von regionaler Bedeutung erfüllen. Die Nutzung durch mehrere Vereine und die polysportive Ausrichtung würden zu einer guten Auslastung der Anlage führen. Mit dem Handballclub KTV Altdorf und der Ringerriege Schattdorf würden zwei renommierte Urner Vereine mit einem guten und breiten Jugendangebot die Anlage nutzen. Die Grösse der Anlage und ihre gut erreichbare Lage ermöglichten auch die Durchführung regionaler oder kantonaler Anlässe in anderen Sportarten. Die zusätzlichen Hallenkapazitäten, die durch die Dreifachturnhalle geschaffen würden, wären dazu angetan, die bestehenden Engpässe für den organisierten Vereinssport im unteren Urner Reusstal zu mildern. Aus Sicht der Sportförderung ist das Vorhaben zu begrüßen.

5.2. Anpassung des Sportreglements

Gemäss den bestehenden Gesetzesgrundlagen könnte der Kanton für das Projekt «Dreifachturnhalle Schattdorf» einen Beitrag gewähren. Gemäss Sportreglement wäre jedoch lediglich ein Beitrag von 10 bis 20 Prozent der Bruttobausumme möglich, mit einer Limite von 200'000 Franken. Der vom Postulat geforderte Kantonsbeitrag von 500'000 Franken wäre nach Massgabe der geltenden rechtlichen Grundlagen also nicht möglich. Um diese Forderung zu erfüllen, müsste Artikel 12 des Sportreglements geändert oder ergänzt werden. Dem Regierungsrat schwebt eine Ergänzung dahingehend vor, dass Anlagen von regionaler Bedeutung zusätzliche Mittel erhalten können, die auf dem ordentlichen Kreditweg bereitzustellen sind. Die Zusicherung dieser zusätzlichen Mittel richtet sich demzufolge nach den finanzrechtlichen Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Die Hallenplätze im unteren Reusstal sind weiterhin sehr knapp. Die Halle in Schattdorf trägt dazu bei, diese Platzknappheit zu mildern. Mit einer entsprechenden Anpassung wäre es für regional bedeutende Sportinfrastrukturen möglich, mehr als 200'000 Franken zu erhalten. Damit würde es für das Projekt in Schattdorf möglich, 500'000 Franken zu erhalten.

5.3. Möglichkeiten aus finanzieller Sicht

Für die Finanzierung der Sportinfrastrukturen dienen der Sportfonds (bis zu einem Beitrag von 50'000 Franken im Einzelfall) oder der ordentliche Kantonshaushalt (Beiträge über 50'000 Franken im Einzelfall). Die Finanzierung der Beiträge aus dem ordentlichen Haushalt wird gemäss Grundsatzentscheid des Regierungsrats vom 28. April 2020 jeweils im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses über die Investitionsrechnung beantragt. Grund für den damaligen Entscheid war die finanzielle Lage des Sportfonds, der nicht mehr in der Lage war, mittelfristig grössere Beiträge an bauliche Massnahmen zu finanzieren, ohne seine Leistungsfähigkeit zugunsten der Urner Sportlerinnen und Sportler

sowie der Sportvereine zu schmälern. Auch der Lotteriefonds ist nicht in der Lage, mittelfristig immer wieder grosse Beiträge von über 200'000 Franken zu verkraften, ohne dass seine Leistungsfähigkeit zugunsten der Kultur und des Bereichs Soziales eingeschränkt wird.

In den Sportfonds fliessen derzeit rund 760'000 Franken pro Jahr aus den Swisslos-Erträgen, wovon rund 100'000 Franken direkt den Athletinnen und Athleten zugutekommen. Weitere 510'000 Franken fliessen in die Jugendarbeit von Verbänden und Vereinen und an Veranstaltungen. Der Fondsbestand betrug 187'000 Franken per Ende 2024. Aus dem Lotteriefonds wurden bereits im Jahr 2024 einmalig 275'000 Franken entnommen, um ein Defizit im Sportfonds zu verhindern.

Der Sportfonds ist weiterhin nicht in der Lage, ohne externe Zuschüsse grössere bauliche Massnahmen zu finanzieren. Entsprechend werden Einzelbeiträge über 50'000 Franken seit einigen Jahren über die Investitionsrechnung finanziert und im Rahmen des Budgets vom Landrat genehmigt. Diese Praxis hat sich bewährt.

Der Sportfonds kann indes als Finanzierungsinstrument dienen, sofern er mit externen Mitteln geöffnet wird. Eine Änderung oder Ergänzung des Sportreglements im Sinne, dass aus dem Sportfonds mehr kantonale Beiträge in die Sportinfrastruktur fliessen, müsste entsprechend mit einer Äufnung des Sportfonds mit externen Mitteln wie beispielsweise dem Lotteriefonds oder mit einer Finanzierung über den ordentlichen Finanzhaushalt einhergehen. Denkbar ist dabei auch - analog zu den Kunstrasenplätzen - eine gemischte Finanzierung aus Fonds- und Budgetmitteln. Betreffend Lotteriefonds ist allerdings anzumerken, dass dessen Leistungsfähigkeit gefährdet ist, würden regelmässige Beiträge in der Höhe von 200'000 bis 300'000 Franken entnommen, wie der negative Jahresabschluss des Lotteriefonds 2024 zeigt.

6. Folgerungen

Die sportliche Aktivität der Bevölkerung und das ausgebaute Sportvereinswesen im Kanton haben für den Regierungsrat eine grosse Bedeutung. Entsprechend beteiligt sich der Kanton an der Sanierung oder dem (Ersatz-)Neubau von Sportinfrastrukturen. Aus dem Sportfonds und aus dem ordentlichen Haushalt setzt er seit Jahren wesentliche Mittel zur Unterstützung des Urner Sports ein. Die Erstellung und der Betrieb von Sportinfrastrukturen bleiben aber primär eine Aufgabe von Gemeinden und privaten Trägerschaften. Der Kanton Uri leistet lediglich subsidiäre Beiträge. Diese Praxis hat sich in den vergangenen fünfzehn Jahren bewährt. Zahlreiche neue Anlagen konnten erstellt werden, und das Sportangebot in Uri wurde kontinuierlich ausgebaut. Mit Beiträgen von insgesamt 3,2 Mio. Franken trug der Kanton wesentlich zu dieser Entwicklung bei. Bei Grossprojekten und zur Behebung von einmaligen Herausforderungen wählten der Regierungsrat und der Landrat jeweils den Weg von Einzelvorlagen oder von temporären Anpassungen des Sportreglements. Auch diese Praxis hat sich bewährt. Die Möglichkeiten der gemeinsamen Finanzierung von Sportanlagen durch mehrere Gemeinden blieben bisher unausgeschöpft.

Die kommunale und private Bautätigkeit bei Sportanlagen hat dazu geführt, dass die Urner Sportanlagen sehr dezentral über den gesamten Kanton verteilt sind. Grössere Sportanlagen können indes nur in polysportiven Anlagen einer gewissen Grösse durchgeführt werden. Solche Anlagen bestehen

derzeit lediglich in Altdorf und Silenen. Mit der Erstellung einer weiteren polysportiv nutzbaren Anlage im Grund in Schattdorf könnte die Urner Sportinfrastruktur gezielt weiterentwickelt und auch für grössere Anlässe attraktiver werden. Zudem kann der Hallenknappheit im unteren Reusstal wirkungsvoll begegnet werden.

Während die bestehenden Förderungsinstrumente für die Weiterentwicklung der überwiegenden Zahl der Sportinfrastrukturen ausreichen, kann eine Anlagen von regionaler Bedeutung wie in Schattdorf bisher nicht genügend unterstützt werden. Daher ist der Regierungsrat bereit, das Sportreglement zu ergänzen. Sportanlagen, die die Kriterien der regionalen Bedeutung erfüllen, sollen zusätzliche Mittel aus der Staatskasse erhalten können, sofern das zuständige Beschlussorgan dieser Ausgabe zustimmt. Dies betrifft explizit die geplante Anlage in Schattdorf.

Eine volle Finanzierung der 500'000 Franken über das Instrument des Sportfonds ist rechtlich nicht möglich und würde den Fonds auch überstrapazieren. Die Mehrkosten von 300'000 sind aus der laufenden Kantonsrechnung zu finanzieren. Der Regierungsrat ist bereit, das Reglement entsprechend anzupassen, das Gesuch zu prüfen und dem Landrat mit einem der kommenden Budgets den entsprechenden Verpflichtungskredit zu unterbreiten.

III. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Bericht zur Mitfinanzierung des überregionalen Sportzentrums Schattdorf (Postulat Walter Tresch, Erstfeld) wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat von Walter Tresch, Erstfeld, zur Mitfinanzierung des überregionalen Sportzentrums Schattdorf wird als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.